



Bild: Fotolia.com, Dark Vectorangel

Dem Willen des Gesetzgebers auf der Spur

Speicher und das Energierecht – die Materie ist hochkomplex und nicht ganz frei von Emotionen. Da ist es an der Zeit, die aktuelle Diskussion etwas genauer unter die Lupe zu nehmen.

STORE-AGE. Wie so oft in der Juristerei „kommt es darauf an“. Bettina Hennig von der Kanzlei von Bredow Valentin Herz nutzt diese typische Anwaltssentenz mehrfach, die erahnen lässt, dass viele Speicherbetreiber es derzeit schwer haben, zwischen EEG-Umlage und Netzentgelten einen Pfad für einen wirtschaftlichen Betrieb ihrer Anlage und die Entwicklung tragfähiger Geschäftsmodelle zu finden.

Im vergangenen Dezember hatte sich die Speicherszene über den neuen § 61k im Erneuerbare-Energien-Gesetz gefreut und war in ersten Reaktionen davon ausgegangen, dass künftig der Anteil des Stroms in einem sowohl netzdienlich als auch zur Eigenverbrauchsoptimierung betriebenen Speicher durch ein geeignetes Messkonzept „abgetrennt“ und zum Teil von der EEG-Umlage befreit werden kann. Doch ganz so eindeutig, wie mancher Optimist den „Speicherparagrafen“ im EEG zunächst interpretiert hatte, ist die Rechtsnorm dann doch nicht. Es kommt eben darauf an.



Deutscher Bundestag: Bei einer Betrachtung des gesamten EEG ist der Wille des Gesetzgebers zu einer anlagenbezogenen statt zu einer strommengenbezogenen Sicht zu erkennen

Bild: Marc-Steffen Unger

„Man muss sich zunächst klarmachen, wie Speicher rechtlich eingeordnet werden“, erklärt die promovierte Rechtsanwältin. So sind Speicher im Energierecht sowohl Stromerzeuger als auch Letztverbraucher. Eine spezielle Speicherdefinition sucht man vergebens im Gesetz.

Daraus folgt in vielen EEG-Bereichen rechtliche Unsicherheit. So war bis vor Kurzem beispielsweise noch umstritten, wann man für zwischengespeicherten Strom aus EEG-Anlagen bei der Ausspeicherung die EEG-Förderung geltend machen kann. Eine Empfehlung der Clearingstelle EEG vom vergangenen Dezember hat hier ein höheres Maß an Klarheit geschaffen. So sollen nur Speicher, in denen

ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien eingespeichert wird, als EEG-Anlagen gelten und für eine entsprechende Förderung in Frage kommen. Wer neben grünem Strom auch Strom aus dem Netz einspeichere, könne sich nicht auf EEG-Förderregelungen berufen, da der Speicher dann eben keine reine EEG-Anlage mehr sei. Auch wenn das Gesetz grundsätzlich die Zwischenspeicherung von regenerativ erzeugtem Strom als förderfähig einstufte, gelte insoweit ein strenges Ausschließlichkeitsprinzip.

„Aus dieser Sicht folgt aber auch, dass man im Rahmen einer Eigenversorgung aus dem Speicher keine Privilegierung bei der EEG-Umlage mehr hat, wenn man nicht unter eine der besonderen Ausnahmen wie etwa für Kleinanlagen unter zehn kW fällt“, erläutert Bettina Hennig. Denn für Graustrom fällt die Umlage dann in vollem Umfang an. Eine Ermäßigung auf 40 Prozent wie für EEG-Strom ist damit ausgeschlossen. Der neue § 61k EEG lasse auch nur eine Saldierung der ein- und ausgespeicherten Strommengen in bestimmten Zeiträumen zu und bewirke keine vollständige Befreiung der Speicher von der EEG-Umlage.

Die Bundesnetzagentur hatte sich in einem Schreiben an Netz- und Speicherbetreiber im März dieses Jahres ausdrücklich gegen die messtechnische Teilbarkeit von Speichern ausgesprochen und für große Empörung in der Branche gesorgt. Hennig kann diese nachvollziehen. Der Wortlaut des § 61k EEG zeige deutlich den politischen Willen des Bundestags, Speicher nicht zu benachteiligen. Das eigentliche Problem bestehe aber weiter: Das EEG kennt derzeit nur eine einheitliche Anlagendefinition. Die messtechnische Teilung eines Speichers in einen „Eigenversorgungsspeicher“ und einen „Netzspeicher“ sei mit diesem Anlagenbegriff kaum zu vereinbaren. Insofern füge die Position der Bundesnetzagentur der allgemeinen rechtlichen Problematik keine neue Dimension hinzu.

Vertrackte Situation bei den Netzentgelten

Das strenge Ausschließlichkeitsprinzip gehe aus dem Wortlaut des EEG in dieser Form zwar nicht eindeutig hervor. Insgesamt hält Hennig die Argumentation der Clearingstelle jedoch für schlüssig, zumal bei einer Betrachtung des gesamten EEG der Wille des Gesetzgebers zu einer dezidierten Schwarz-Weiß- oder genauer gesagt Grün-Grau-Sicht und vor allem zu einer anlagenbezogenen und nicht strommengenbezogenen Sicht zu erkennen sei.

„Weder Clearingstelle noch Bundesnetzagentur sind rechtsprechende Organe“, betont Hennig. Jedoch stärke das EEG 2017 die Geltung von Clearingstellen-Entscheidungen – zumindest bis zu einem entgegenstehenden Urteil des Bundesgerichtshofs. Außerdem sei die Argumentation der Clearingstelle insgesamt sehr sorgfältig ausgearbeitet. „Im Juristischen muss man immer den Willen des Gesetzgebers hinterfragen, also ob der Gesetzgeber eine Regelung nur für einen bestimmten Fall getroffen hat oder auch andere Sachverhalte damit erfassen will.“ Es komme eben auch beim Ausschließlichkeitsprinzip für Speicher „darauf an“ – nämlich darauf, über welche Rechtsfrage man genau spreche, sagt die Anwältin.

Noch vertrackter als bei der EEG-Umlage ist die Situation daher bei den Netzentgelten. Auch dazu hat sich die Bundesnetzagentur in dem erwähnten Schreiben geäußert. Sie sagt sinngemäß: Wenn aus dem Speicher heraus Strom sowohl ins Netz fließt als auch selbst verbraucht wird, fällt vorne beim Bezugsstrom die Möglichkeit der Netzentgeltbefreiung komplett weg. Auch hier soll also eine Art Ausschließlichkeitsprinzip gelten. Für viele Betriebsmodelle könnte das das wirtschaftliche Aus bedeuten.



*Bettina Hennig: „Weder Clearingstelle noch Bundesnetzagentur sind rechtsprechende Organe“
Bild: von Bredow Valentin Herz*

Rechtsanwältin Hennig kann sich dem so nicht anschließen. Der relevante § 118 Absatz 6 EnWG sei in dieser Frage alles andere als eindeutig. „Wir sind der Ansicht, dass man die Regelung auch strommengenbezogen verstehen kann und folglich der Anteil des Bezugsstroms, der später aus dem Speicher ins Netz geht, von den Netzentgelten befreit werden müsste.“ Denn es gehe ja letztlich immer um die sogenannte Netzparität, also um die Vermeidung einer Doppelbelastung für im Netzsystem verbleibende Strommengen. Aber genau das wäre der Fall, wenn ein Endverbraucher für Strommengen aus dem Netz, die zuvor zwischengespeichert und dabei schon einmal mit Netzentgelten belastet wurden, selbst noch einmal Netzentgelte zahlen müsste. Dass dies nicht sachgerecht ist, liegt auf der Hand und soll im EEG 2017 ja mit dem neuen § 61k bei der EEG-Umlage ausdrücklich verhindert werden.

Welche Möglichkeiten haben die Marktteilnehmer nun? Eine rechtsverbindliche Klärung hält Hennig für durchaus denkbar, entweder direkt im Gerichtsstreit zwischen einem Speicherbetreiber und einem die Netzentgelte einfordernden Netzbetreiber oder im Rahmen eines besonderen Missbrauchsverfahrens bei der Bundesnetzagentur. Allerdings sei auch denkbar, dass der Gesetzgeber für die Netzentgelte noch eine ähnliche Lösung wie die Saldierung bei der EEG-Umlage nachreicht. **E&M** ■

FRITZ WILHELM

© 2017 by Energie & Management Verlagsgesellschaft mbH

Dieser Artikel und alle in ihm enthaltenen Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne schriftliche Zustimmung des Herausgebers unzulässig und wird strafrechtlich verfolgt. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Weitergabe in elektronischer oder gedruckter Form.

Bitte sprechen Sie uns unbedingt an, bevor Sie diesen Artikel weiterleiten oder anderweitig verwenden. Vielen Dank!

Benötigen Sie Content aus der Energiewirtschaft für:

Ihre Homepage?

Ihren Newsletter?

Ihr Firmen-Intranet?

Bauen Sie auf individuellen Content für Ihre Online-Kommunikation und sichern Sie sich so einen authentischen und starken Auftritt.



Wir bieten dafür die nötigen Content-Lösungen:

hochwertige Inhalte und Daten für Ihre Online-Medien - ob für die Website, das Intranet und den Newsletter oder für Ihre Social-Media-Kanäle.

content news

Sie suchen redaktionelle Inhalte für Ihre Online-Auftritte - zur Information Ihrer Belegschaft oder als Serviceleistung für Ihre Kunden? Seit 20 Jahren steht die E&M-Redaktion für Kompetenz und Qualität, für höchste Ansprüche, wenn es um aktuelle Nachrichten aus der Energiewirtschaft geht: von Reportagen, Marktberichten und Interviews bis zu Nachrichten über technische Neuheiten

content data

Ob Echtzeit- oder historische Daten aus dem Energiemarkt: In unseren detaillierten Datenbanken und Informationsportalen (E&M powernews) n Sie das, was Sie für Ihre tägliche Arbeit brauchen. Zum Beispiel Wetter- und Wasserkraftdaten, Preis-Indizes für die Energiebeschaffung sowie Nachrichten zu Ihrem Unternehmen aus unserem Archiv.

content services

Als Content-Dienstleister bieten wir ganzheitliche Content-Lösungen, die über die passgenaue Auswahl und Bereitstellung von Inhalten und Daten hinausgehen. So reicht unser Leistungsspektrum von der strategischen Planung Ihrer Online-Kommunikation über die Erstellung individueller Formate (Unique Content) bis hin zur Optimierung bestehender Inhalte.



Komfortabel und sofort verfügbar

Mehrwert ohne Mehrarbeit! Reduzieren Sie Ihren internen Aufwand durch die externe Content- und Datenlieferung durch E&M. Und zwar in dem von Ihnen bevorzugten technischen Format und optischen Design. Individualisieren Sie Ihr Angebot - schnell und unkompliziert - ohne technisches Know-how und zusätzliche Ressourcen.

**Qualitativ hochwertig und für alle Plattformen**

Unsere Inhalte landen dort, wo Sie es wünschen! Ob auf Ihrer Firmen-Website, im Kunden- und Mitgliederportal (Extranet-Lösungen) oder im Intranet. Im Web, via Mobile oder über Terminals am Point of Sale, unsere Inhalte sind plattformübergreifend einsetzbar. Inhalte, die in punkto Aktualität und Qualität täglich neu überzeugen.

**Individuell und mit Mehrwert**

Auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten und modular einsetzbar, so sind unsere Inhalte aus dem Energiemarkt. Die Content-Lieferung: immer an Ihren Bedürfnissen und Wünschen ausgerichtet - ob redaktionelle Inhalte oder hochwertige Energie-Daten. Wir sorgen dafür, dass Ihr Content bei Mitarbeitern und Kunden nachhaltig wirkt.

**Funktionen & Lizenzen**

Direkter Zugang mit individuellen Passwörtern, Sammelzugänge mit allgemeinem Login oder Integration in das eigene CMS (Intranet/Extranet).

**Intranet & Extranet**

Lizensierung: Mehrfach-Lizensierung, nutzungsabhängige Abrechnung und individuelle Pauschallösungen.

Sie haben Fragen oder möchten eine persönliche Beratung? Sebastian Lichtenberg freut sich unter Tel. 08152 / 93 11-88 oder unter vertrieb@emvg.de über Ihre Anfrage.

www.energie-und-management.de - Ihr Informationsdienstleister für die europäische Energiewirtschaft

Energie & Management Verlagsgesellschaft mbH
Schloß Mühlfeld, D-82211 Herrsching
Tel +49 8152 9311-77 / Fax -22
vertrieb@emvg.de
<http://www.energie-und-management.de>

Registergericht München HRB 105 345
Geschäftsführer: Gisela Sendner, Timo Sendner